

Information Corona 58 vom 02.11.2020 um 16:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es war klar, dass mit dem „Hotspot“ Pflegeheim die Zahl der in Nossen Infizierten stark ansteigt. Dass wir mit 78 „aktiv“ Infizierten nur knapp hinter der mehr als dreimal so großen Stadt Radebeul einen traurigen 2. Platz im Kreis Meißen einnehmen, hatte ich jedoch nicht erwartet. Wir haben damit in ganz kurzer Zeit allein auf unsere Stadt gerechnet einen 7-Tage-Inzidenzwert von über 700 erreicht (bereits ab 50 stehen hier die Zeichen auf rot und ab 100 auf dunkelrot). Dadurch wird die Kontaktnachverfolgung schwierig. Diese ist jedoch entscheidend für die mögliche Eindämmung der Verbreitung des Virus. Die seit heute gültige neue Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates (zu finden unter dem Link:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7893>)

sollte hoffentlich ihre Wirkung entfalten, dass in den nächsten Wochen diese Zahlen wieder sinken. Dazu ist das Mitwirken von Ihnen allen erforderlich.

1. Infektionsstand im Landkreis:

Die Zahl der positiv auf Covid-19-getesteten Personen liegt bei 936 (plus 242 gegenüber Donnerstag), davon ist bei 469 Personen die Quarantäne beendet. Damit gibt es im Landkreis derzeit 441 „aktive“ Infizierte (plus 199 gegenüber Donnerstag). Es sind aktuell 52 Einwohner des Landkreises stationär aufgenommen, 6 davon auf der Intensivstation. Die Zahl der Covid-19-Todesfälle beläuft sich auf 26.

2. —

In Nossen sind 94 Personen positiv getestet worden (plus 68 gegenüber Donnerstag). Für 16 ist die Quarantäne bereits beendet. Die Zahl der „aktiv“ Infizierten liegt somit bei 78. Es befinden sich aktuell 29 Kontaktpersonen in häuslicher Isolation.

3. Neue Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen

Seit heute ist die neue Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates in Kraft getreten. Darin enthalten sind erneut erhebliche Einschränkungen für uns als Privatpersonen und für bestimmte Berufsgruppen. Diese sind angesichts der deutlich stärker als im Frühjahr steigenden Infektionszahlen geboten - auch wenn man über einzelne Maßnahmen sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein kann. So war auch ich in der letzten Woche in Gaststätten, die sich alle durch vorbildliche Umsetzung der bisherigen Regelungen eine weitere Öffnung mehr als verdient hätten. Doch leider konnte sich Sachsen mit dieser Auffassung nicht durchsetzen. Unten anhängend liste ich eine Zusammenfassung der Regelungen auf.

4. Infektionen in unserer Kita „Zum Kirschberg“

Im Kindergartenbereich unserer Einrichtung „Zum Kirschberg“ wurde bei zwei Kindern eine Infektion mit dem COVID-19-Virus festgestellt. Das Gesundheitsamt ist informiert und prüft weitere Maßnahmen. Wir bitten alle Eltern, ihre Kinder bei ersten Symptomen daheim zu lassen und zur Abklärung einem Arzt vorzustellen.

5. Schließung Badperle und Bibliothek

Entsprechend der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates haben wir bereits seit gestern unsere Gaststätte „Badperle“ geschlossen und werden das ab morgen auch mit unserer Bibliothek tun.

6. Geburtenpflanzung abgesagt

Die für Samstag, den 07.11.2020, in Dobschütz geplante Pflanzaktion der Stammbäume für die im Jahr 2019 geborenen Kinder wird abgesagt. Der Verein Kulturlandschaft Lommatzcher Pflege e.V. wird diese Bäume (voraussichtlich mit Hilfe einer Firma) pflanzen. Die Eltern des Jahrgangs 2019 werden schriftlich informiert, welcher der Bäume für ihr Kind gepflanzt wurde. Damit haben Sie die Möglichkeit, diesen Baum auch als den „Ihren“ mit einem Schild zu kennzeichnen und diesen zukünftig, wenn gewünscht zu gießen, zu pflegen und zu nutzen.

7. Nutzung der Briefwahl für den zweiten Wahlgang der Bürgermeister Wahl

Für die am Sonntag, dem 08.11.2020, stattfindende Bürgermeisterwahl hier der erneute Hinweis:

Aufgrund des steigenden Infektionsgeschehens möchte ich alle Wählerinnen und Wähler für den zweiten Wahlgang nochmals auf die Möglichkeit der Briefwahl hinweisen. Bitte machen Sie davon Gebrauch. So verringern Sie das Infektionsrisiko für sich und andere.

8. Mithilfe zum Stoppen des Anstieges der Infektionszahlen

Der Ernst der Lage in Nossen ist aus den oben angegebenen Zahlen zu erkennen. Deshalb auch heute wieder meine große Bitte an Sie alle:

Halten Sie die Corona-Regeln ein. Zeigen Sie Verantwortungsbewusstsein. Helfen Sie mit, die zweite Infektionswelle zu stoppen und die Infiziertenzahlen vor allem auch in unserer Stadt zu senken. Wir haben es gemeinsam in der Hand. Vielen Dank!

Bleiben Sie gesund und lassen Sie sich nicht anstecken!

Ihr Bürgermeister

Uwe Anke

Inhalt der Corona-Schutz-Verordnung ab 2. November 2020

Folgendes gilt weiter:

- Schulen und Kindergärten bleiben offen
- Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren
- Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch in jedem Falle maximal mit 10 Personen
- Abstandsgebot von 1,50 zwischen Personen im öffentlichen Raum sowie
- Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Neu gilt:

- zu schließende Einrichtungen und Angebote:
 - Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen,
 - Bäder und Saunen,
 - Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen,
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen (ausgenommen Lottoannahmestellen),
 - Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Schulsports,
 - Freizeit-, Vergnügungsparks, Angeboten von Freizeitaktivitäten,
 - Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte,
 - Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
 - Messen und Tagungs- und Kongresszentren,
 - Museen, Musikschulen,
 - Bibliotheken (mit Ausnahme der Medienausleihe),
 - Jugendclubs ohne sozialpädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung,
 - Busreisen und Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke und Schulfahrten,
 - Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
 - Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen,

- Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren,
- alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

Maskenpflicht gilt:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, oder regelmäßiger Fahrdienste (ausgenommen: Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht)
- beim Aufenthalt in Geschäften und Läden,
- beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen (ausgenommen: konkrete Behandlungsräume und stationär aufgenommene Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern)
- beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr,
- in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben und öffentlichen Verwaltungen,
- in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
- in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
- in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
- beim Aufenthalt in Schulgebäuden (im Unterricht nur teilweise), auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen
- beim Aufenthalt an Haltestellen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen.
- Ausgenommen ist die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln (Fahrrad) und die sportliche Betätigung (joggen, usw.)